

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 12

Artikel: Der Eigentumsvorbehalt im internationalen Rechtsverkehr [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

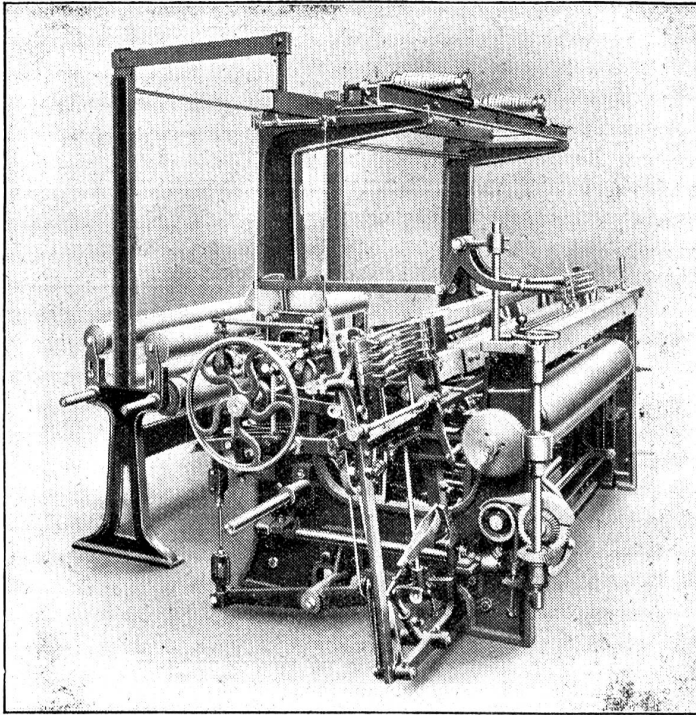
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maschinenfabrik und Giesserei VOGT & SCHAAD
vorm. BENNINGER & Co., UZWIL (St. Gallen)
 Schweiz.



Seidenwebstuhl mit 4-fachem Lancier-Schützenwechsel — Pic-Pic.

Letzte Auszeichnung: GRAND PRIX, Turin 1911.

Seidenwebstühle

in allerneuester Originalausführung

Einschiffige Stühle

in Normal- und Schnellläufer-Konstruktion

Wechsel- und Lancier- oder Pic-Pic-Stühle

in verstärkter Bauart

Webstühle für Halbseide
 und feine Baumwolle, wie Musselin etc.

Zettelmaschinen

nach bekannt bewährtem Originalsystem

Neu! Verstärkte Konstruktion

für schwere Artikel (Grège etc.) besond. geeignet

Band-Zettelmaschinen

mit oder ohne patent. Abfahrvorrichtung

Schaftmaschinen

— Man verlange Prospekte —

Schweiz. Landesausstellung Bern
 Abt. Textilmaschinen

Zürcherische Seidenwebschule

Fachschule für die Ausbildung in der Seidenstofffabrikation.

Lehrfächer: 1292

Textilmaterialien, Schaft- und Jacquardgewebe, Weberei,
 Textilmaterialienuntersuchung, Farbenzusammenstellung

Kursdauer:

10 Monate, je von Mitte September bis Mitte Juli.

Aufnahmebedingungen:

Vollendetes 16. Altersjahr, genügende Schulbildung
 und Vorübung im Weben.

— Prospekt durch die Direktion. —

Der Eigentumsvorbehalt im internationalen Rechtsverkehr.

(Schluß.)

In Norwegen ist die Rechtslage folgende: Der Eigentumsvorbehalt bei beweglichen Sachen ist allgemein zulässig. Eine bestimmte Form ist für den Vertrag nicht vorgeschrieben. Wenn der Verkäufer die verkauften Sachen wegen Nichterfüllung von

seiten des Käufers zurückhaben will, so geschieht dies auf Antrag des Verkäufers durch ein sogenanntes Überlieferungsgeschäft. Es ist dies eine Art Zwangsvollstreckung, als deren Grundlage ein vollstreckbarer Titel vorhanden sein muß. Daher wird in Norwegen fast immer in diese Verträge die sogenannte Vergleichsklausel aufgenommen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, daß eine bestimmt bezeichnete Person für ihn in der Vergleichskommission auftreten kann, um mit dem Vertreter des Verkäufers einen Vergleich auf Auslieferung der Sachen abzuschließen. Dieser Vergleich ist vollstreckbar. Er wird der Vollstreckungsbehörde vorgelegt, welche dann einen Termin für die Auslieferung festsetzt. Die Sache wird in diesem Termine dem Eigentümer übergeben.

In Österreich stimmt die Gesetzgebung im wesentlichen mit der deutschen überein; insbesondere enthält das österreichische Gesetz vom 27. April 1896 ganz analoge Vorschriften wie das oben erwähnte deutsche Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

In Rumänien kann der Verkäufer sich bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der verkauften Ware vorbehalten. Ein solcher Vertrag muß vor dem zuständigen Gericht abgeschlossen und unter Nennung der Namen der Vertragsschließenden im Königlichen Staatsanzeiger bekanntgegeben werden. Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen können darin beliebig verabredet werden. Insbesondere ist die Vereinbarung erlaubt, daß die nicht rechtzeitige Zahlung einer auch nur einzigen Rate oder die Nichterfüllung einer sonstigen Bedingung durch den Käufer den Lieferanten berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen, die bereits bezahlten Raten einzubehalten und sich für darüber hinaus bestehende Ansprüche an das Vermögen des Schuldners zu halten. Die Gebühr für den gerichtlichen Vertrag beträgt drei Prozent der Kaufsumme.

Eternit!

Eternitdecken
 Bester Ersatz für defekte Decken in Fabriksälen
 Erstellung ohne Betriebsstörung

In Rußland — jedoch mit Ausnahme von Polen — sind Verträge mit Eigentumsvorbehalt zulässig; das russische Recht kennt ähnliche Beschränkungen wie das deutsche und österreichische Gesetz über Abzahlungsgeschäfte.

Besonderheiten finden sich in der Gesetzgebung der Schweiz. Der Eigentumsvorbehalt an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache ist nur dann wirksam, wenn er am jeweiligen Wohnort des Käufers in einem von dem Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist. Die Vorschrift hat den Zweck, daß sich jedermann vor einer etwaigen Kreditgewährung überzeugen kann, ob der betreffende Schuldner freies, pfändbares Vermögen besitzt oder nicht. Bekanntlich ist für Deutschland ein derartiger Registerzwang insbesondere für Sicherungsübereignungen wiederholt vorgeschlagen worden. Die Rechte des Verkäufers beim Verzug des Schuldners sind analog demjenigen nach deutschem Recht. Die Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Käufer ein im Regionenbuch eingetragener Kaufmann ist.

Das serbische Gesetz kennt einen Eigentumsvorbehalt nicht.

In Spanien werden Verträge mit Eigentumsvorbehalt regelmäßig notariell abgeschlossen. Die Gebühr beträgt 2 Prozent des Kaufpreises; doch genügt auch schriftliche Form, wobei jedoch zu beachten ist, daß das Datum des Vertrages wesentlich ist für die Rechtsgültigkeit.

In der Türkei muß man, um das fehlende Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes zu ersetzen, ziemlich komplizierte Verträge schließen. Der Käufer muß die Kaufsache dem Verkäufer verpfänden, letzterer überläßt sie wieder leihweise dem Käufer.



Doppelhub-Jacquards

GEBR. RÜEGG

vorm. Hch. BLANK

Maschinenfabrik

USTER

Kartenschlag-Maschinen

∴ Karton-Scheeren etc. ∴

Moderner Fabrikbau

— jeder Art —

Alfred Séquin, Zivil-Ingenieur

C. Sequin-Bronners Sohn

in Zürich 8

Bellerivestrasse 3 ∴ Telefon 7775

Hochbauten, Parterrebauten nach Patenten

Séquin & Knobel wie auch auf andere Art.

Anfertigung von Bau- und Konzessionsplänen nebst statischen Berechnungen für industrielle Anlagen jeder Art in **Eisenkonstruktion** wie auch in Eisenbeton. Man verlange Prospekt.

Lager: Über 6000 fertige und halbfertige Scheiben.



2-teil. Adhäsions-Scheibe „PRINI B“
mit **Gussnabe**, Holzspeichen, Kranz aus Langholzplatten.

2-teil. Adhäsions-Scheibe „PRINI H“
hölzern. Einbau, Kranz aus Langholzplatten, leichteste Riemenscheibe

Motorscheiben, Schnurscheiben
Trommeln, Haspeln etc.
∴ Sämtlich mit Holzplattenkranz ∴

Riemenscheibenfabrik
Wehrli & Dr. Eduardoff
Kanzleistr. 126 **ZÜRICH 4** Telefon 8688
Preislisten auf Verlangen kostenfrei.

Über die Ursachen des Steigens der Wollpreise äußert sich ein Mitarbeiter im „Berl. Conf.“ folgendermassen:

Das nun schon seit fast einem halben Jahre andauernde Steigen der Wollpreise ist in erster Linie auf den Rückgang der, der Wollerzeugung wegen betriebenen Schafzucht im In- wie im Auslande zurückzuführen.

Im Jahre 1913 kamen zum Beispiel von Amerika allein über 46,000 Ballen weniger, ein Ausfall, welcher sich natürlich sehr bemerkbar machen muß.

Es ist aber nicht nur die schwindende Wollerzeugung, sondern auch der ständig wachsende Wollenbedarf die Ursache der Wollenknappheit, die insbesondere bei der gerade in diesem Jahre im ganzen Wollengewerbe herrschenden starken Beschäftigung noch in aller Bälde zu weiteren größeren Steigerungen des Preises der Rohwolle zwingt, wahrscheinlich schon in dem kurzen Zeitraume der nächsten 4 Wochen.

Die jetzt zutage getretene Knappheit, gerade der feinen Wollen, läßt einen andern Schluß selbst bei größtem Optimismus gar nicht zu. Ebenso müssen die in neuerer Zeit gewachsenen Produktions- und Verarbeitungskosten in Betracht gezogen werden, die gleichfalls zur Verteuerung der Wolle ihren nicht zu unterschätzenden Teil beitragen. Spinner und Weber sind denn auch inzwischen schon wiederholt mit Preisaufschlägen angetreten, wenngleich festgestellt werden kann, daß diese noch lange nicht den Umfang der Rohwollhausse erreichen.

Mech. Papierhülsen- und Spulenfabrik
ROB. HOTZ, Bubikon (Zürich)

Liefert:

Papierhülsen jeder Art.

Papprollen mit ○ und □ Loch für die Selden- und Baumwollenindustrie als Ersatz der Holzrollen.

Papprohre zum versenden von Prospekten, Zeichnungen u. s. w.

Kistenschoner aus gewickeltem und gepresstem Papier. Patent Holz + 31805 (keine Kartonscheiben).



Holz-Spühlen

Julius Meyer

Baar (Kt. Zug)

Spulen jeder Art

für *Seide, Baumwolle und Leinen*

auch mit Protectors.

Weberzäpfli

in Buchs und Mehlbaum.

Gegründet 1865

Weberei-Reparateur

mit mehrjährigen Erfahrungen sucht, gestützt auf prima Zeugnisse, **dauernde Stellung**. Eintritt nach Belieben. Auch ins Ausland. Offerten mit näheren Angaben unter Chiffre **A. B. 1345** an die Expedition des Blattes.

Patent-Ausbeutung.

Die Inhaberin des schweizer. Patentes No. 57,738 vom 15. Juni 1911 auf: „Verfahren zur Herstellung einer plastischen Masse für künstliche Seide und sonstige geformte Gebilde aus Mileh“, wünscht das Patent zu verkaufen, in Lizenz zu geben oder anderweitige Vereinbarungen für die Fabrikation in der Schweiz einzugehen. Anfragen befördert **H. Kirchhofer**, vormals Bourry-Séguin & Co., Ingenieur- und Patentanwalts-Bureau in **Zürich I**, Löwenstraße 51. 1346

Obermeister

in sämtlichen Systemen von Seidenwebstühlen, Glatt, Wechsel und Lancier, gut vertraut, mit prima Referenzen, **wünscht seine Stelle** zu ändern.

Offerten unt. Chiffre **W. X. 1342** an die Expedition des Blattes.

Jüngerer Mann

mit Spedition und Zahltagwesen, sowie allgem. Bureau-Arbeiten vertraut, **sucht** anderweitiges **Engagement** (durchaus nüchterner und ehrlicher Charakter).

Offerten unter Chiffre **S. T. 1340** an die Expedition des Blattes.

Junger Mann

mit 2jähriger Webschulbildung, technischer Praxis in der Maschinenfabrik Rütli, sowie Absolvierung der Handelsschule Basel, **sucht passende Stellung** per 1. August. Prima Zeugnisse.

Offerten unter Chiffre **X. Y. 1328** an die Expedition des Blattes.

Riemenverbinder

„Alligator“ aus Stahl, vollkommen elastisch. Wird in Streifen geliefert und kann für **jede Riemenbreite mit der Hand leicht abgebrochen werden**. Nicht mehr nötig für alle Breiten besondere Verbinder auf Lager zu halten.

Neu! — Prospekt — Praktisch!

H. Rudolph, Elisabethstraße 20, 1344 **Zürich 4.**

Petroleo-elektrische Wagen der Londoner Strassenbahn. (Nachdruck verboten.) Der unüberwindliche Widerstand einiger Gemeinden gegen die Anwendung von Oberleitungskontrollen auf gewissen Linien der Straßenbahn des „London County Council“, führte diesen dazu, für diese Linien mit mäßigem Verkehr das petroleo-elektrische System Tilling Sterens ins Auge zu fassen. Das Projekt, die Zuleitung unterirdisch zu verlegen, wurde wegen der damit verbundenen außerordentlich hohen Kosten verworfen. Der Versuch wurde, wie The Tramway and Railway World berichtet, auf der Vororts-Pferdebahnstrecke South Hackney-West India Docks gemacht. Die Strecke ist zirka vier Kilometer lang, und man baute

zu diesem Zwecke drei alte Wagen der Pferdebahn um. Die Kosten des Umbaus betrugen ungefähr 50,000 Mark. Der „Board of Trade“ machte keinerlei Einwendungen, sondern schrieb nur wegen der Enge gewisser Straßen eine mäßigere Geschwindigkeit vor als auf anderen Linien.

Eine Unterkommission machte die ersten Versuche, die zur Abnahme der Wagen führten. Diese haben ein offenes, mit Sitzplätzen versehenes Verdeck mit einfachem Blockwagen.

Dieser nimmt einen Petroleummotor von 40 PS auf, der an einen Generator angeschlossen ist. Der Zylinder des Motors hat eine Bohrung von 120 mm und der Kolben hat einen Hub von 140 mm. Diese elektrizitätserzeugende Gruppe ist auf einen eisernen Sockel aufmontiert, der am Chassis des Wagens befestigt und leicht abnehmbar ist; man kann sie daher im Falle der Beschädigung schnell ersetzen. Die Wasserzirkulation wird durch eine Pumpe bewerkstelligt; der Ventilator wird von einem kleinen Motor getrieben, der vom Generator gespeist wird.

An jeder Radachse ist ein Motor von 20 PS mit einer Zahnradübersetzung 6:1 angebracht. Diese Motore können gefahrlos eine Überlastung bis 100 Prozent ertragen. Ein einziger Motor genügt für den Gang des Wagens auf horizontaler Strecke.

Die Geschwindigkeit kann sowohl durch den Petroleummotor, als auch durch einen Kontrollapparat geregelt werden. Durch diesen werden Widerstände in die Wicklungen des Generators eingeschaltet. Man kann den Wagen von jeder Plattform aus lenken.

Die Wagen können auch nötigen Falles durch eine Oberleitung oder durch eine unterirdische gespeist werden.

Die elektrische Beleuchtung wird durch einen kleinen Generator gesichert, der unter dem Boden liegt und durch Riemen vom Petroleummotor angetrieben wird; eine kleine Akkumulatorenbatterie speist die Lampen im Falle des Aussetzens des Motors.

Für den gewöhnlichen Betrieb ist eine Maximalgeschwindigkeit von 19 km die Stunde vorgesehen. Das Anfahren geht sehr sanft vor sich und es ist anzunehmen, daß die erhaltenen guten Resultate zur Einführung des Systems auf anderen Linien beitragen werden.

Für Textilmaschinenfabriken!

Deutsche Maschinen-Fabrik beabsichtigt, das Patent auf eine erstklassige Spezialmaschine für Spinnerei für die Schweiz zu verkaufen. Nachweisbar größter Absatz in anderen Industriestaaten bereits erzielt. Vorzügliche Referenzen. □ Nachweisbar 60% Gewinn.



Interessenten

belieben sich unter Chiffre **1343** an die Expedition des Blattes zu wenden.